

2.9.2023

SAD

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Kathrin Anders & Tobias Grabo



1. September 2023

42/23

Antrag auf Beratung der Benutzungsgebühren für die Unterbringung von anerkannten Geflüchteten in der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Junker,

die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen und zuvor im ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ ^{KSA} zu besprechen:

Antrag

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel wird gebeten, die Benutzungsgebühren für die Unterbringung von anerkannten Geflüchteten in einem ordentlichen Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschließen zu lassen.

Begründung

Laut Auskunft vom Fachdienst Seniorenbüro und Wohnungswesen, Flüchtlingsbetreuung wurde am 13.02.2023 im Magistrat die o.g. Benutzungsgebühren beschlossen. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten und Gebühren ist § 10 KAG.

Kosten- und Gebührenordnungen müssen in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden. Andere Gebührenordnungen, von weitaus geringerer Tragweite für die individuell Betroffenen, wurden in der Vergangenheit ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen.

Im Zuge der Beratung der Benutzungsordnung sollte die ausführliche Kalkulation der Kosten für die Nutzung offengelegt werden. Da Betroffene gemäß § 10 Absatz 7 KAG ein Recht auf die Einsichtnahme in die Gebührenkalkulation haben, sollte diese bereits zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Laut Auskunft des Fachdienstes sind die vom Magistrat beschlossenen Benutzungsgebühren nicht auf der Webseite der Stadt abrufbar, da es sich um die festgelegten Mietobergrenzen des Wetteraukreises handelt. Ob die Mietobergrenzen für Wohnraum für die Berechnung der Benutzungsgebühren in einer Gemeinschaftsunterkunft einschlägig sind und sein können, wäre bei den Beratungen begründen. In Gemeinschaftsunterkünften stehen häufig nur Sammelwasch- und Kochgelegenheiten zur Verfügung,

damit sind sie schon aus diesem Grund mit abgeschlossenen Einzelwohnungen (wie sie der Wetteraukreis für seinen Mietobergrenzen annimmt) nicht vergleichbar.

Die Beratung in der Stadtverordnetenversammlung ist zeitkritisch, da bereits Gebührenbescheide an Betroffenen Bewohner verschickt wurden. Im Zuge der Beratungen ist darzulegen (am besten anhand eines Beispiels) wie die bisherigen Benutzungsgebührenbescheide ausgestaltet wurden insbesondere im Hinblick auf die Nennung der Rechtsgrundlage, Widerspruchsmöglichkeiten und Widerspruchsfristen.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Fraktion
Kathrin Anders & Tobias Grabo